

Allgemeine Verkaufsbedingungen

I. Geltung der Allgemeinen Verkaufsbedingungen

1. Diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen gelten für den gegenwärtigen und alle folgenden Verträge mit den inländischen Kunden der Firma VANGUARD AG - nachfolgend bezeichnet als VANGUARD -, die die **Lieferung von als neu aufbereiteten Medizinprodukten** an den Kunden zum Gegenstand haben. Von VANGUARD zusätzlich übernommene Pflichten berühren nicht die Geltung dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen.
2. Von den Allgemeinen Verkaufsbedingungen oder gesetzlichen Bestimmungen abweichende **Geschäftsbedingungen des Kunden** verpflichten VANGUARD nicht, auch wenn VANGUARD nicht widerspricht oder vorbehaltlos Leistungen erbringt oder Leistungen des Kunden annimmt.
3. Diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen sind für Verträge konzipiert, die nicht unter die besonderen **Bestimmungen des Verbrauchsgüterkaufs** (§§ 474 ff. BGB) fallen. Sollte diese Annahme nicht zutreffen, wird der Kunde VANGUARD in jedem Einzelfall vor Vertragsabschluss unverzüglich und schriftlich informieren; im Übrigen gelten dann anstelle dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen die „Allgemeine Verkaufsbedingungen für Verbrauchsgüterverkäufe“ von VANGUARD, die auf Anforderung übersandt werden.
4. Diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen gelten nicht, wenn der Kunde **Verbraucher** im Sinne des § 13 BGB ist.

II. Abschluss des Vertrages

1. Der Kunde ist **vor Vertragsabschluss** zu einem **schriftlichen Hinweis an VANGUARD** verpflichtet, wenn
 - die zu liefernden, als neu aufbereiteten Medizinprodukte nicht ausschließlich für die gewöhnliche Verwendung geeignet sein sollen oder der Kunde von einer bestimmten Verwendungseignung ausgeht oder seine Beschaffenheitserwartungen auf öffentliche Äußerungen, Werbeaussagen oder sonstige Umstände außerhalb des konkreten Vertragsabschlusses stützt;
 - die zu liefernden, als neu aufbereiteten Medizinprodukte unter unüblichen oder ein ungewöhnliches Gesundheits-, Sicherheits- oder Umwelt-Risiko darstellenden oder eine erhöhte Beanspruchung erfordernden Bedingungen eingesetzt werden;
 - mit dem Vertrag atypische Schadensmöglichkeiten oder ungewöhnliche, insbesondere die in Ziffer VII.-1.-e) aufgezeigten Grenzen übersteigende Schadenshöhen verbunden sein können, die dem Kunden bekannt sind oder bekannt sein müssten oder
 - die zu liefernden, als neu aufbereiteten Medizinprodukte außerhalb Deutschlands verwendet oder an außerhalb Deutschlands ansässige Abnehmer des Kunden geliefert werden sollen.
2. **Bestellungen des Kunden** sind schriftlich abzufassen. Weicht die Bestellung des Kunden von den Vorschlägen oder dem Angebot von VANGUARD ab, wird der Kunde die Abweichungen als solche besonders hervorheben. Die Regeln für Vertragsabschlüsse im elektronischen Geschäftsverkehr gem. § 312 i Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BGB finden keine Anwendung.
3. Sämtliche, insbesondere auch durch Mitarbeiter von VANGUARD aufgenommene Bestellungen des Kunden werden **ausschließlich** wie folgt wirksam:
 - Entweder durch die **schriftliche Auftragsbestätigung** von VANGUARD
 - **oder**, wenn die ausgelieferte Menge geringer als die von dem Kunden bestellte Menge ist und der Kunde die Mengenabweichung nicht nach Maßgabe der Regelung in Ziffer II.-5. rügt, durch die **schriftliche Auftragsbestätigung** von VANGUARD **und** die **Auslieferung** als neu aufbereiteter Medizinprodukte der bestellten Art und deren Annahme durch den Kunden.Sonstiges Verhalten von VANGUARD oder Schweigen begründen kein Vertrauen des Kunden auf den Abschluss des Vertrages. VANGUARD kann die schriftliche Auftragsbestätigung **bis zum Ablauf von vierzehn (14) Kalendertagen**, nachdem die Bestellung des Kunden bei VANGUARD eingegangen ist, abgeben.

4. Die schriftliche **Auftragsbestätigung** von VANGUARD ist **rechtzeitig** zugegangen, wenn sie innerhalb von sieben (7) Kalendertagen nach ihrem Ausstellungsdatum bei dem Kunden eingeht. Der Kunde wird VANGUARD unverzüglich schriftlich informieren, wenn die schriftliche Auftragsbestätigung verspätet eingeht.
5. Die schriftliche Auftragsbestätigung von VANGUARD ist für den Umfang des **Vertragsinhaltes** maßgebend und bewirkt einen Vertragsschluss auch dann, wenn sie abgesehen von der Art oder dem Preis der als neu aufbereiteten Medizinprodukte sonst wie, namentlich auch im Hinblick auf die ausschließliche Geltung dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen, von den Erklärungen des Kunden abweicht. Der Vertrag kommt nur dann nicht zustande, wenn der **Kunde unverzüglich schriftlich rügt**, dass die Auftragsbestätigung von VANGUARD nicht in jeder Hinsicht den Erklärungen des Kunden entspricht, die Abweichungen schriftlich spezifiziert und die Rüge kurzfristig, spätestens drei (3) Werktagen, nachdem die schriftliche Auftragsbestätigung bei dem Kunden zugegangen ist, bei VANGUARD eingeht.
6. **Besondere Wünsche** des Kunden, namentlich besondere Verwendungs- sowie Beschaffenheitserwartungen des Kunden, Garantien oder sonstige Zusicherungen im Hinblick auf die als neu aufbereiteten Medizinprodukte oder die Durchführung des Vertrages sowie in elektronischer oder gedruckter Form von dem Kunden gewünschte Leistungserklärungen, Gebrauchsanleitungen oder Sicherheitsinformationen bedürfen daher in jedem Fall der ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung durch VANGUARD.
7. Von dem Kunden gefertigte Bestätigungen des Vertrages bleiben **ohne Wirkung**, ohne dass es eines Widerspruchs durch VANGUARD bedarf. Namentlich begründen weder die tatsächliche Auslieferung der bestellten, als neu aufbereiteten Medizinprodukte, sonstiges Verhalten von VANGUARD oder Schweigen ein Vertrauen des Kunden auf die Beachtlichkeit seiner Bestätigung.
8. Die **Mitarbeiter** sowie die Handelsvertreter und sonstige Vertriebsmittler von VANGUARD sind nicht befugt, von dem Erfordernis der schriftlichen Auftragsbestätigung durch VANGUARD abzusehen oder inhaltlich abweichende Zusagen zu machen oder Garantien zu erklären. **Änderungen** des abgeschlossenen Vertrages bedürfen stets einer schriftlichen Bestätigung von VANGUARD.

III. Pflichten von VANGUARD

1. VANGUARD hat die in der schriftlichen Auftragsbestätigung bezeichneten, **als neu aufbereiteten Medizinprodukte zu liefern** und das Eigentum zu übertragen. Bedürfen die zu liefernden, als neu aufbereiteten Medizinprodukte näherer Bestimmung, nimmt VANGUARD die **Spezifikation** unter Berücksichtigung der eigenen und der für VANGUARD erkennbaren und berechtigten Belange des Kunden vor. VANGUARD ist **nicht zu Leistungen verpflichtet**, die nicht in der schriftlichen Auftragsbestätigung von VANGUARD oder in diesen Allgemeinen Verkaufsbedingungen aufgeführt sind; namentlich ist VANGUARD aufgrund des Vertrages nicht verpflichtet, nicht ausdrücklich schriftlich vereinbarte Unterlagen herauszugeben oder Informationen zu erteilen oder Zubehör zu liefern oder den Kunden zu beraten.
2. VANGUARD ist aus dem mit dem Kunden abgeschlossenen Vertrag allein dem Kunden gegenüber verpflichtet. An dem Vertragsschluss nicht beteiligte **Dritte** sind nicht berechtigt, Lieferung an sich zu fordern oder sonstige Ansprüche vertraglicher Art gegen VANGUARD geltend zu machen. Die Empfangszuständigkeit des Kunden bleibt auch bestehen, wenn er **Ansprüche an Dritte abtritt**. Der Kunde stellt VANGUARD uneingeschränkt von allen Ansprüchen frei, die aus dem mit dem Kunden abgeschlossenen Vertrag von Dritten gegen VANGUARD erhoben werden.
3. VANGUARD ist verpflichtet, unter Berücksichtigung der Regelungen in Ziffer II.-1. und II.-6. sowie unter Berücksichtigung **handelsüblicher Toleranzen** als neu aufbereitete Medizinprodukte mittlerer Art und Güte zu liefern. VANGUARD ist berechtigt, abweichend von der vereinbarten Menge geringere oder Übermengen zu liefern, namentlich soweit die Verpackungseinheiten Mengenabweichungen nahe legen, sowie **Teillieferungen** vorzunehmen und gesondert zu berechnen.
4. VANGUARD hat die als neu aufbereiteten Medizinprodukte zur vereinbarten Lieferzeit **FCA (Incoterms 2010)** an der in der schriftlichen Auftragsbestätigung bezeichneten Lieferanschrift und - soweit eine solche nicht bezeichnet ist - an der Niederlassung in Berlin in der bei VANGUARD üblichen Verpackung **zur Abholung zur Verfügung zu stellen**. Vorbehaltlich rechtzeitiger anderslautender schriftlicher Weisung des Kunden wird VANGUARD zum Transport der als neu aufbereiteten Medizinprodukte an die Geschäftsanschrift des Kunden im Namen des Kunden einen **Beförderungsvertrag zu üblichen Bedingungen auf Gefahr und Kosten des Kunden abschließen**. Zu einer vorherigen Aussonderung oder Kennzeichnung der als neu aufbereiteten Medizinprodukte oder einer Benachrichtigung des Kunden über die Ver-

füßbarkeit der als neu aufbereiteten Medizinprodukte ist VANGUARD nicht verpflichtet. VANGUARD ist - auch bei Verwendung anderer Klauseln der Incoterms - nicht verpflichtet, den Kunden von der Lieferung zu informieren oder den Transport der als neu aufbereiteten Medizinprodukte zu versichern. Die Vereinbarung anderer Klauseln der Incoterms oder von Klauseln wie „Lieferung frei...“ oder ähnlicher Art hat lediglich eine abweichende Regelung des Transports und der Transportkosten zur Folge; im Übrigen verbleibt es bei den in diesen Allgemeinen Verkaufsbedingungen getroffenen Regelungen.

5. Vereinbarte **Lieferfristen bzw. Liefertermine** haben zur Voraussetzung, dass der Kunde zu beschaffende Unterlagen, Genehmigungen oder Freigaben rechtzeitig beibringt, Anzahlungen vereinbarungsgemäß leistet und alle sonstigen ihm obliegenden Verpflichtungen rechtzeitig erfüllt. Im Übrigen beginnen vereinbarte Lieferfristen mit dem Datum der schriftlichen Auftragsbestätigung von VANGUARD. VANGUARD ist berechtigt, bereits vor vereinbarter Zeit zu liefern oder den Zeitpunkt der Lieferung innerhalb der vereinbarten Lieferfrist festzulegen.
6. VANGUARD ist berechtigt, vertragliche Pflichten **nach dem vorgesehenen Termin** zu erfüllen, wenn der Kunde von der Terminüberschreitung informiert und ihm ein Zeitraum für die Nacherfüllung mitgeteilt wird. VANGUARD ist unter diesen Voraussetzungen auch zu mehreren Nacherfüllungsversuchen berechtigt. Der Kunde kann der angekündigten Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist widersprechen, wenn die Nacherfüllung unzumutbar ist. VANGUARD erstattet die als Folge der Terminüberschreitung nachweislich notwendigen Mehraufwendungen des Kunden, soweit VANGUARD nach den Regelungen in Ziffer VII. für Schäden einzustehen hat.
7. Unabhängig davon, ob eine Beförderung durch VANGUARD, durch den Kunden oder durch Dritte erfolgt, geht die **Gefahr** auch bei nicht eindeutiger Kennzeichnung der als neu aufbereiteten Medizinprodukte auf den Kunden über, sobald die als neu aufbereiteten Medizinprodukte dem Kunden nach Maßgabe der Regelung in Ziffer III.-4. zur Verfügung gestellt worden sind. Die Vereinbarung anderer Klauseln der Incoterms oder von Klauseln wie „Lieferung frei...“ oder ähnlicher Art hat lediglich eine abweichende Regelung des Transports und der Transportkosten zur Folge; im Übrigen verbleibt es bei den in diesen Allgemeinen Verkaufsbedingungen getroffenen Regelungen.
8. VANGUARD ist nicht verpflichtet, nicht ausdrücklich vereinbarte **Bescheinigungen** oder Zertifikate beizubringen oder sonstige **Dokumente** zu besorgen, und in keinem Fall für die Erfüllung der Pflichten verantwortlich, die mit dem Inverkehrbringen der als neu aufbereiteten Medizinprodukte außerhalb Deutschlands verbunden sind.
9. Ohne Verzicht auf weitergehende gesetzliche Rechte ist VANGUARD zur **Einrede der Unsicherheit** nach § 321 BGB berechtigt, solange aus Sicht von VANGUARD die Besorgnis besteht, der Kunde werde seinen Pflichten ganz oder teilweise nicht vertragsgemäß nachkommen. Zur Einrede der Unsicherheit ist VANGUARD insbesondere berechtigt, wenn der Kunde seine VANGUARD oder Dritten gegenüber bestehenden Pflichten nur unzureichend erfüllt oder schleppend zahlt oder das von einem Kreditversicherer gesetzte Limit überschritten ist oder mit der anstehenden Lieferung überschritten wird. Anstelle der Einrede kann VANGUARD künftige, auch bereits bestätigte Lieferungen davon abhängig machen, dass der Kunde Vorauskasse leistet. VANGUARD ist nicht zur Fortsetzung der Leistungen verpflichtet, solange und soweit von dem Kunden zur Abwendung der Einrede erbrachte Leistungen keine angemessene Sicherheit bieten oder anfechtbar sein könnten.

IV. Pflichten des Kunden

1. Ungeachtet weitergehender Pflichten des Kunden zur Zahlungssicherung oder Zahlungsvorbereitung ist der Kaufpreis zu dem in der schriftlichen Auftragsbestätigung bezeichneten Termin und - soweit ein solcher nicht bezeichnet ist - mit Erteilung der Rechnung zur **Zahlung fällig** und von dem Kunden zu zahlen. Eingeräumte Zahlungsziele entfallen und ausstehende Forderungen werden sofort zur Zahlung fällig, wenn Abnehmer des Kunden von VANGUARD gelieferte, unter Eigentumsvorbehalt stehende als neu aufbereitete Medizinprodukte bezahlen (Ziffer VIII.-3.), wenn die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden beantragt wird, wenn der Kunde ohne Darlegung eines rechtfertigenden Grundes wesentlichen Verpflichtungen, die gegenüber VANGUARD oder gegenüber Dritten fällig sind, nicht nachkommt, wenn der Kunde nicht zutreffende Angaben zu seiner Kreditwürdigkeit gemacht hat oder wenn die von einem Kreditversicherer zugesagte Deckung aus von VANGUARD nicht zu vertretenden Gründen reduziert wird.
2. Mit dem **vereinbarten Kaufpreis** sind die VANGUARD obliegenden Leistungen einschließlich der bei VANGUARD üblichen Verpackung abgegolten. Die gesetzliche **Umsatzsteuer** wird gesondert berechnet und ist von dem Kunden zusätzlich zu entrichten.

3. **Skontozusagen** sind in jedem Einzelfall in der schriftlichen Auftragsbestätigung von VANGUARD auszuweisen und gelten nur unter der Bedingung fristgerechter und vollständiger Zahlung sämtlicher Forderungen von VANGUARD gegen den Kunden.
4. Die **Zahlungen** sind in EURO ohne Abzug und spesen- und kostenfrei über eines der von VANGUARD bezeichneten Bankinstitute zu überweisen. Für die **Rechtzeitigkeit** der Zahlung ist die vorbehaltlose Gutschrift auf dem Bankkonto maßgeblich. Die Mitarbeiter sowie die Handelsvertreter oder sonstige Vertriebsmittler von VANGUARD sind nicht berechtigt, Zahlungen entgegenzunehmen.
5. VANGUARD kann eingehende Zahlungen ungeachtet gerichtlicher Zuständigkeiten nach freiem Ermessen auf die zur Zeit der Zahlung gegen den Kunden kraft eigenen oder abgetretenen Rechts bestehenden Ansprüche **verrechnen**.
6. Gesetzliche Rechte des Kunden zur **Aufrechnung** gegen die Ansprüche von VANGUARD werden ausgeschlossen, es sei denn, dass der Gegenanspruch aus eigenem Recht des Kunden begründet, fällig und entweder rechtskräftig festgestellt oder unbestritten ist. § 215 BGB findet keine Anwendung.
7. Gesetzliche Rechte des Kunden zur **Zurückhaltung** der Zahlung oder der Abnahme der als neu aufbereiteten Medizinprodukte, zur Aussetzung ihm sonst obliegender Pflichten und zur Erhebung von **Einreden** oder **Widerklagen** werden ausgeschlossen, es sei denn, dass VANGUARD aus demselben Vertragsverhältnis fällige Pflichten trotz schriftlicher Abmahnung des Kunden wesentlich verletzt und keine angemessene Absicherung angeboten hat oder der Gegenanspruch aus eigenem Recht des Kunden begründet, fällig und entweder rechtskräftig festgestellt oder unbestritten ist. § 215 BGB findet keine Anwendung.
8. Der Kunde ist verpflichtet, die als neu aufbereiteten Medizinprodukte zum Liefertermin ohne Inanspruchnahme zusätzlicher Fristen und an der nach Ziffer III.-4. maßgeblichen Lieferanschrift abzunehmen und alle ihm aufgrund des Vertrages, dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen, der Regeln der ICC für die Auslegung der vereinbarten Klausel der Incoterms® 2010 und aufgrund gesetzlicher Bestimmungen obliegenden Pflichten zu erfüllen. Zur Verweigerung der **Abnahme** der als neu aufbereiteten Medizinprodukte ist der Kunde nur berechtigt, wenn er in Übereinstimmung mit den Regelungen in Ziffer VI.-1. von dem Vertrag zurücktritt.
9. Soweit diese nicht anderweitig sichergestellt ist, hat der Kunde ungeachtet gesetzlicher Bestimmungen die erneute Verwendung, stoffliche Verwertung oder sonst vorgeschriebene **Entsorgung** der von VANGUARD an den Kunden gelieferten, als neu aufbereiteten Medizinprodukte sowie der Verpackung auf eigene Kosten zu betreiben. VANGUARD ist nicht verpflichtet, dem Kunden gelieferte, als neu aufbereitete Medizinprodukte oder Verpackung aufgrund abfallrechtlicher Bestimmungen von dem Kunden oder von Dritten zurückzunehmen.
10. Der Kunde wird in Bezug auf die von VANGUARD bezogenen als neu aufbereiteten Medizinprodukte sicherstellen, dass diese nur von entsprechend geschulten Fachärzten in vorschriftsmäßig ausgestatteten elektrophysiologischen Laboren (für Elektrophysiologieprodukte und Zubehör) bzw. in vorschriftsmäßig ausgestatteten Operationssälen (für Chirurgieprodukte) eingesetzt werden.
11. Der Kunde wird in Bezug auf die von VANGUARD bezogenen als neu aufbereiteten Medizinprodukte keine Geschäfte eingehen oder durchführen, die nach den maßgeblichen Vorschriften insbesondere des **Medizinprodukte- und des Außenhandelsrechts** unter Einschluss des US-amerikanischen Exportkontrollrechts **verboten** sind. Soweit der Kunde nicht sicher ist, dass ein solcher Verbotstatbestand nicht gegeben ist, wird der Kunde schriftlich eine Abstimmung mit VANGUARD suchen.

V. Mangelhafte als neu aufbereitete Medizinprodukte

1. Ohne Verzicht auf gesetzliche Ausschlüsse oder Einschränkungen der Verantwortlichkeit des Verkäufers sind die als neu aufbereiteten Medizinprodukte **sachmangelhaft**, wenn der Kunde nachweist, dass die als neu aufbereiteten Medizinprodukte unter Berücksichtigung der Regelungen in Ziffern II.-1., II.-5. oder III. zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs spürbar von der in der schriftlichen Auftragsbestätigung vereinbarten Art, Menge, Beschaffenheit oder Verwendungseignung oder mangels ausdrücklicher Vereinbarung spürbar von der in Deutschland üblichen Beschaffenheit abweichen oder ersichtlich nicht für die in Deutschland gewöhnliche Verwendung geeignet sind. Verdeckte Mankolieferungen sind sachmangelhafte Lieferungen.

2. Ohne Verzicht auf gesetzliche Ausschlüsse oder Einschränkungen der Verantwortlichkeit des Verkäufers sind die als neu aufbereiteten Medizinprodukte **rechtsmangelhaft**, wenn der Kunde nachweist, dass die als neu aufbereiteten Medizinprodukte zum Zeitpunkt des Gefahrüberganges nicht frei von in Deutschland durchsetzbaren Rechten oder Ansprüchen Dritter sind. Ohne Verzicht auf weitergehende gesetzliche Erfordernisse begründen auf gewerblichem oder anderem geistigen Eigentum beruhende Rechte oder Ansprüche Dritter einen Rechtsmangel nur, soweit die Rechte in Deutschland registriert, veröffentlicht und bestandskräftig sind und den vertragsgemäßen Gebrauch der als neu aufbereiteten Medizinprodukte in Deutschland ausschließen.
3. Soweit die schriftliche Auftragsbestätigung von VANGUARD nicht ausdrücklich eine gegenteilige Aussage trifft, ist VANGUARD insbesondere **nicht dafür verantwortlich**, dass die als neu aufbereiteten Medizinprodukte für eine andere als die gewöhnliche Verwendung geeignet sind, von der üblichen Beschaffenheit abweichende weitergehende Erwartungen des Kunden erfüllen oder außerhalb Deutschlands frei von Rechten oder Ansprüchen Dritter sind. VANGUARD haftet nicht für Mängel, die nach dem Zeitpunkt des Gefahrübergangs eintreten. Soweit der Kunde ohne Einverständnis von VANGUARD selbst oder durch Dritte Versuche zur Beseitigung von Mängeln unternimmt, wird VANGUARD von der Pflicht zur Gewährleistung frei, es sei denn, dass diese sachgemäß ausgeführt werden.
4. Von dem Kunden gewünschte **Garantien** oder Zusicherungen müssen auch im Falle von Folgegeschäften stets in der schriftlichen Auftragsbestätigung als solche besonders ausgewiesen sein. Insbesondere schlagwortartige Bezeichnungen, die Bezugnahme auf allgemein anerkannte Normen, die Verwendung von Waren- oder Gütezeichen oder die Vorlage von Mustern oder Proben begründen für sich allein nicht die Übernahme einer Garantie oder Zusicherung. Die Mitarbeiter sowie die Handelsvertreter oder sonstige Vertriebsmittler von VANGUARD sind nicht berechtigt, Garantien oder Zusicherungen zu erklären oder Angaben zu besonderen Verwendbarkeiten oder zur Wirtschaftlichkeit der als neu aufbereiteten Medizinprodukte zu machen.
5. Der Kunde ist gegenüber VANGUARD verpflichtet, jede einzelne Lieferung bei Abnahme, unabhängig von einer Umleitung oder Weiterverendung, unverzüglich und in jeder Hinsicht auf erkennbare sowie auf typische Abweichungen qualitativer, quantitativer und sonstiger Art, auf die Einhaltung der für die als neu aufbereiteten Medizinprodukte geltenden produktrechtlichen Vorschriften und im Übrigen nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften **zu untersuchen**.
6. Ohne Verzicht auf die gesetzliche Obliegenheit des Kunden zur unverzüglichen Anzeige, ist der Kunde gegenüber VANGUARD verpflichtet, jeden Sach- oder Rechtsmangel bei als neu aufbereiteten Medizinprodukte spätestens innerhalb von einem (1) Jahr, nachdem ihm die als neu aufbereiteten Medizinprodukte tatsächlich übergeben wurde, anzuzeigen. Die **Anzeige** ist schriftlich und unmittelbar an VANGUARD zu richten und so präzise abzufassen, dass VANGUARD ohne weitere Nachfrage bei dem Kunden Abhilfemaßnahmen einleiten und Rückgriffsansprüche gegenüber Vorlieferanten sichern kann, und hat im Übrigen den gesetzlichen Vorschriften zu entsprechen. Transportschäden hat der Kunde unverzüglich, schriftlich und unmittelbar an das Transportunternehmen anzuzeigen; eine Kopie der Anzeige übersendet der Kunde an VANGUARD. Die Mitarbeiter sowie die Handelsvertreter oder sonstige Vertriebsmittler von VANGUARD sind nicht berechtigt, außerhalb der Geschäftsräume von VANGUARD Mängelanzeigen entgegenzunehmen oder Erklärungen zur Gewährleistung abzugeben.
7. Nach **ordnungsgemäßer Anzeige** gem. Ziffer V.-6. kann der Kunde die in diesen Allgemeinen Verkaufsbedingungen vorgesehenen Rechtsbehelfe geltend machen. Vorbehaltlich anders lautender, schriftlich bestätigter Zusagen von VANGUARD bestehen wegen Verletzung der Pflicht zur Lieferung mangelfreier als neu aufbereiteter Medizinprodukte **keine weitergehenden Ansprüche** des Kunden oder Ansprüche nicht vertraglicher Art. Im Falle **nicht ordnungsgemäßer Anzeige** kann der Kunde Rechtsbehelfe nur geltend machen, soweit VANGUARD den Mangel vorsätzlich verschwiegen hat. Einlassungen von VANGUARD zu Mängeln dienen lediglich der sachlichen Aufklärung, bedeuten jedoch insbesondere nicht einen Verzicht auf das Erfordernis der ordnungsgemäßen Anzeige.
8. Dem Kunden stehen **keine Rechtsbehelfe** wegen Lieferung mangelhafter als neu aufbereiteter Medizinprodukte zu, soweit er für Beschaffenheiten oder Verwendungseignungen der als neu aufbereiteten Medizinprodukte einzustehen hat, die nicht Gegenstand der mit VANGUARD getroffenen Vereinbarungen sind, oder soweit der Kunde in den Geschäftsbeziehungen mit seinen Abnehmern bei Geltung der gesetzlich einschlägigen Vorschriften nicht für die Lieferung mangelhafter, als neu aufbereiteter Medizinprodukte einstehen müsste.
9. Soweit dem Kunden nach den Bestimmungen dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen Rechtsbehelfe wegen Lieferung mangelhafter als neu aufbereiteter Medizinprodukte zustehen, ist er berechtigt, innerhalb angemessener Frist nach Mitteilung eines Mangels nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften von VANGUARD **Nacherfüllung** zu verlangen. Erfüllungsort für die Nacherfüllung ist die nach Ziffer III.-4. maßgebliche Lieferanschrift. VANGUARD trägt die für die Nacher-

füllung erforderlichen Aufwendungen, soweit diese sich nicht durch eine Verwendung der als neu aufbereiteten Medizinprodukte außerhalb Deutschlands erhöhen. Der Kunde ist nach Kenntnis bzw. Kennenmüssen des Mangels jedoch verpflichtet, alle zumutbaren Maßnahmen zur Geringhaltung der für die Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen zu ergreifen. Die Übernahme der für die Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen setzt zudem voraus, dass VANGUARD nach den Regelungen in Ziffer VII. für Schäden einzustehen hat.

10. Die Einschaltung Dritter zur Behebung von Mängeln bedarf grundsätzlich der Zustimmung von VANGUARD. Vorbehaltlich einer weitergehenden schriftlichen Zusage von VANGUARD erstattet VANGUARD dem Kunden die für die Behebung der Mängel durch Dritte erforderlichen Aufwendungen in dem Umfang, in dem VANGUARD nach den Regelungen in Ziffer VII. für Schäden einzustehen hat.
11. Für den Fall, dass die Nacherfüllung als unwirtschaftlich abgelehnt wird, endgültig misslingt, nicht möglich ist oder nicht innerhalb angemessener Zeit vorgenommen wird, ist der Kunde ungeachtet sonstiger, in diesen Allgemeinen Verkaufsbedingungen vorgesehener **Rechtsbehelfe** nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften berechtigt, den Preis zu mindern oder nach Fristsetzung und Ablehnungsandrohung binnen einer Ausschlussfrist von vier (4) Wochen nach Fristablauf von dem Vertrag zurückzutreten. VANGUARD ist ungeachtet der Rechtsbehelfe des Kunden stets berechtigt, nach der Regelung in Ziffer III.-6. mangelhafte als neu aufbereitete Medizinprodukte nachzubessern oder Ersatz zu liefern.
12. Jegliche Ansprüche des Kunden wegen Lieferung mangelhafter als neu aufbereiteter Medizinprodukte verjähren ein (1) Jahr nach dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Unberührt bleiben Ansprüche des Kunden wegen arglistiger, wegen vorsätzlicher und wegen grob fahrlässiger Vertragsverletzung sowie wegen Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit. Ersatzlieferung oder Nachbesserung führt nicht zu neu anlaufenden Verjährungsfristen.

VI. Rücktritt

1. Neben der Regelung in Ziffer V.-11. ist der **Kunde** unter Beachtung der maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen zum Rücktritt **berechtigt**, wenn die VANGUARD obliegenden Leistungen unmöglich geworden sind, VANGUARD mit der Erfüllung vertraglicher Hauptpflichten in Verzug geraten ist oder durch diesen Vertrag begründete Pflichten sonst wie wesentlich verletzt hat und der Verzug oder die Pflichtverletzung von VANGUARD gemäß Ziffer VII.-1.-c) zu vertreten ist. Zur Herbeiführung des Verzuges bedarf es ohne Verzicht auf weitergehende gesetzliche Erfordernisse stets, auch im Falle kalendermäßig bestimmter Leistungszeit einer gesonderten, nach Fälligkeit unmittelbar an VANGUARD gerichteten schriftlichen Aufforderung, die Leistungshandlung binnen angemessener Frist vorzunehmen. Der Kunde hat den Rücktritt von dem Vertrag innerhalb angemessener Frist nach Eintritt des zum Rücktritt berechtigenden Tatbestandes, schriftlich und unmittelbar an VANGUARD zu erklären.
2. Ohne Verzicht auf weitergehende gesetzliche Rechte ist **VANGUARD berechtigt**, ersatzlos von dem Vertrag zurückzutreten, wenn die Durchführung des Vertrages gesetzlich verboten ist oder wird, wenn der Kunde der Geltung dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen widerspricht, wenn die besonderen Bestimmungen des Verbrauchsgüterkaufs (§§ 474 ff. BGB) zur Anwendung kommen, wenn die schriftliche Auftragsbestätigung von VANGUARD aus nicht von VANGUARD zu vertretenden Gründen später als vierzehn (14) Kalendertage nach ihrem Ausstellungsdatum bei dem Kunden eingeht, wenn die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden beantragt wird, wenn der Kunde ohne Darlegung eines rechtfertigenden Grundes wesentlichen Verpflichtungen, die gegenüber VANGUARD oder gegenüber Dritten fällig sind, nicht nachkommt, wenn der Kunde nicht zutreffende Angaben zu seiner Kreditwürdigkeit macht, wenn die von einem Kreditversicherer zugesagte Deckung aus von VANGUARD nicht zu vertretenden Gründen reduziert wird, wenn VANGUARD unverschuldet selbst nicht richtig oder rechtzeitig beliefert wird oder wenn VANGUARD die Erfüllung ihrer Leistungsverpflichtungen aus sonstigen Gründen nicht mehr mit Mitteln möglich ist, die unter Berücksichtigung der eigenen und der bei Vertragsschluss erkennbaren berechtigten Belange des Kunden sowie insbesondere der vereinbarten Gegenleistung zumutbar sind.

VII. Schadensersatz

1. Ausgenommen die Haftung
 - nach dem Produkthaftungsgesetz,
 - wegen arglistigen Verschweigens eines Mangels,
 - wegen Übernahme einer Garantie für die Beschaffenheit einer Sache oder
- für Schäden aus der schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit

ist **VANGUARD** wegen der Verletzung von Pflichten, die aus dem mit dem Kunden geschlossenen Vertrag und/oder den mit dem Kunden geführten Vertragsverhandlungen resultieren, ohne Verzicht auf die gesetzlichen Voraussetzungen nur nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen **zu Schadensersatzleistungen verpflichtet**. Die nachfolgenden Bestimmungen gelten auch bei Verletzung von Gewährleistungsverpflichtungen sowie im Fall des Verzuges:

- a) Schadensersatz wegen Lieferung mangelhafter als neu aufbereiteter Medizinprodukte ist ausgeschlossen, wenn der Mangel nicht **erheblich** ist.
 - b) Der Kunde ist in erster Linie nach Maßgabe der Regelungen in Ziffer III.-6. zur Wahrnehmung von **Nacherfüllungsangeboten** bzw. nach Maßgabe der Regelungen in Ziffer V. und VI. zur Wahrnehmung der dort geregelten **Rechtsbehelfe** verpflichtet und kann Schadensersatz nur wegen verbleibender Nachteile, in keinem Fall jedoch anstelle anderer Rechtsbehelfe verlangen.
 - c) Ohne Verzicht auf gesetzliche Ausschlüsse oder Einschränkungen der Verantwortlichkeit haftet VANGUARD nur bei schuldhafter **Verletzung** wesentlicher und bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verletzung sonstiger dem Kunden gegenüber obliegenden vertraglicher **Pflichten**.
 - d) Im Falle der Haftung ersetzt VANGUARD unter Berücksichtigung der Grenzen nach Buchst. e) den nachgewiesenen **Schaden** des Kunden in dem Umfang, wie er im Hinblick auf Schadenseintritt und Schadenshöhe für VANGUARD bei Vertragsschluss als Folge der Pflichtverletzung **voraussehbar** und für den Kunden nicht abwendbar war.
 - e) Im Falle der Haftung von VANGUARD ist die **Höhe des Schadensersatzes** wegen Verzuges für jede volle Verspätungs-Woche auf 0,5 %, maximal auf 5 % und wegen anderer Pflichtverletzungen auf 200 % des Wertes des nicht vertragsgemäßen Leistungsteils begrenzt.
 - f) **Schadensersatz statt der Leistung** kann der Kunde ungeachtet der Einhaltung der gesetzlichen und der in diesen Allgemeinen Verkaufsbedingungen vorgesehenen Bestimmungen nur verlangen, nachdem er innerhalb von zwei (2) Wochen nach Fälligkeit VANGUARD schriftlich die Ablehnung der Leistung angedroht und bei ausbleibender Leistung diese gegenüber VANGUARD innerhalb von einer (1) Woche nach Ablauf der Frist zur Leistung schriftlich endgültig abgelehnt hat.
 - g) VANGUARD ist wegen der Verletzung der dem Kunden gegenüber obliegenden vertraglichen und/oder vorvertraglichen Pflichten ausschließlich nach den Bestimmungen dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen zu Schadensersatzleistungen verpflichtet. Jeder Rückgriff auf **konkurrierende Anspruchsgrundlagen**, insbesondere auch nicht-vertraglicher Art ist ausgeschlossen. Gleichermaßen ist ausgeschlossen, die Organe, Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und/oder Erfüllungsgehilfen von VANGUARD persönlich wegen der Verletzung VANGUARD obliegender vertraglicher Pflichten in Anspruch zu nehmen.
 - h) Soweit VANGUARD nicht wegen Vorsatz haftet oder der Anspruch des Kunden nicht vorher verjährt ist, gilt für die Erhebung von Klagen auf Schadensersatz eine **Ausschlussfrist von 6 Monaten** beginnend mit Ablehnung der Schadensersatzleistung durch VANGUARD.
 - i) Die vorstehenden Bestimmungen zur Haftung von VANGUARD gelten auch für Ansprüche des Kunden auf Ersatz von **Aufwendungen**.
2. Ungeachtet weitergehender gesetzlicher oder vertraglicher Ansprüche von VANGUARD ist der **Kunde** gegenüber VANGUARD zu folgenden **Schadensersatzleistungen verpflichtet**:
- a) Im Falle des **nicht rechtzeitigen Zahlungseingangs** zahlt der Kunde die angemessenen Kosten der gerichtlichen und außergerichtlichen Rechtsverfolgung, mindestens jedoch eine Pauschale von € 40,00 sowie Zinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem Basiszins der Deutschen Bundesbank.
 - b) Vorbehaltlich des Nachweises des Kunden, dass ein Schaden nicht oder nur in deutlich geringerer Höhe entstanden ist, ist VANGUARD bei **Abnahmeverzug** oder vereinbartem, aber ausbleibendem Abruf der als neu aufbereiteten Medizinprodukte durch den Kunden nach fristlosem Ablauf einer von VANGUARD gesetzten angemessenen Nachfrist berechtigt, ohne Nachweis **Schadensersatz pauschal** in Höhe von 15 % des jeweiligen Lieferwertes zu verlangen.

3. Der **Kunde** ist verpflichtet, in den geschäftlichen Beziehungen mit seinen Abnehmern seine **Schadensersatzhaftung** dem Grunde und der Höhe nach im Rahmen des rechtlich Möglichen sowie des in der Branche Üblichen zu beschränken.
4. § 348 HGB (**Vertragsstrafe**) findet keine Anwendung.

VIII. Eigentumsvorbehalt

1. Gelieferte als neu aufbereitete Medizinprodukte bleiben **Eigentum von VANGUARD** bis zum vollständigen Ausgleich aller, aus welchem Rechtsgrund auch immer entstandenen, einschließlich der erst künftig fällig werdenden Haupt- und Nebenforderungen von VANGUARD gegen den Kunden. Bei laufender Rechnung gilt der Eigentumsvorbehalt für den jeweiligen Saldo.
2. Der Kunde darf die unter Eigentumsvorbehalt stehenden als neu aufbereiteten Medizinprodukte im Rahmen ordnungsgemäßer Geschäftsführung und nur unter der Voraussetzung **veräußern**, dass er sich nicht in Zahlungsverzug befindet und die Zahlung des Abnehmers an den Kunden nicht vor dem Termin fällig wird, zu dem der Kunde den Preis an VANGUARD zu zahlen hat. Zu anderen Verfügungen (z.B. Sicherungsübereignung, Verpfändung usw.) ist der Kunde nicht berechtigt. Der Kunde tritt die ihm aus der Veräußerung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden als neu aufbereiteten Medizinprodukte zustehenden **Ansprüche gegen seine Abnehmer** mit allen Nebenrechten hiermit sicherungshalber, in voller Höhe und unwiderruflich an VANGUARD ab. Nimmt der Kunde die Forderungen aus einer Veräußerung in ein mit seinen Abnehmern bestehendes **Kontokorrentverhältnis** auf, tritt er die sich nach der Saldierung ergebenden Kontokorrentforderungen hiermit sicherungshalber, in voller Höhe und unwiderruflich an VANGUARD ab. VANGUARD nimmt die Abtretungen an.
3. Der Kunde bleibt ermächtigt, an VANGUARD abgetretene Forderungen **treuhänderisch** für VANGUARD **einziehen**, solange er sich nicht in Zahlungsverzug befindet. Der Kunde ist nicht berechtigt, die Forderungen an Dritte abzutreten. Der Kunde hat **eingehende Zahlungen** gesondert zu führen und ungeachtet weitergehender von VANGUARD eingeräumter Zahlungsziele unverzüglich an VANGUARD weiterzuleiten, bis die gesicherten Forderungen von VANGUARD vollständig ausgeglichen sind. Erfolgt die Zahlung durch Überweisung an das Kreditinstitut des Kunden, tritt der Kunde hiermit unwiderruflich die ihm hierdurch gegen sein Kreditinstitut zustehenden Forderungen an VANGUARD ab. Erhält der Kunde **Wechsel** zur Begleichung der Forderungen gegen Dritte, tritt er hiermit unwiderruflich die ihm im Falle der Diskontierung des Wechsels gegen das Kreditinstitut zustehenden Forderungen an VANGUARD ab. VANGUARD nimmt die Abtretungen an.
4. Befinden sich noch nicht vollständig bezahlte, unter Eigentumsvorbehalt stehende als neu aufbereitete Medizinprodukte im Gewahrsam des Kunden, wird VANGUARD auf Verlangen des Kunden **als neu aufbereitete Medizinprodukte freigeben**, soweit ihr Rechnungswert die Summe der offenen Forderungen um mehr als 20 % übersteigt und an den als neu aufbereiteten Medizinprodukten keine Absonderungsrechte zugunsten von VANGUARD bestehen. Entsprechendes gilt, soweit an die Stelle der unter Eigentumsvorbehalt stehenden als neu aufbereiteten Medizinprodukte Ansprüche gegen Dritte getreten sind und diese von VANGUARD im eigenen Namen geltend gemacht werden. Im Übrigen wird VANGUARD auf Verlangen des Kunden Sicherheiten freigeben, soweit der Marktpreis der Sicherheiten die Summe der gesicherten Forderungen um mehr als 50 % zuzüglich der bei der Verwertung anfallenden Umsatzsteuer übersteigt.
5. Im Falle des Vertragsrücktrittes, insbesondere wegen Zahlungsverzuges des Kunden, ist VANGUARD berechtigt, die als neu aufbereiteten Medizinprodukte **freihändig zu veräußern** und sich aus dem Erlös zu befriedigen. Der Kunde ist ungeachtet sonstiger VANGUARD zustehender Rechte verpflichtet, an VANGUARD die **Aufwendungen** des Vertragsabschlusses, der bisherigen Vertragsabwicklung und der Vertragsauflösung sowie die Kosten der Rückholung der als neu aufbereiteten Medizinprodukte zu ersetzen.

IX. Sonstige Regelungen

1. Zur Wahrung der **Schriftform** bedarf es weder einer eigenhändigen Namensunterschrift noch einer elektronischen Signatur. Mitteilungen mittels Telefax oder E-Mail genügen der Schriftform ebenso wie sonstige Textformen, ohne dass der Abschluss der Erklärung besonders kenntlich zu machen ist.

2. Vorbehaltlich eines schriftlichen Widerspruchs des Kunden verarbeitet VANGUARD **personenbezogene Daten**, die VANGUARD in Ausführung von nach diesen Internationalen Verkaufsbedingungen geregelten Tätigkeiten von dem Kunden erlangt, auch bei im In- oder Ausland ansässigen Dienstleistern.
3. Der Kunde wird VANGUARD unverzüglich schriftlich informieren, wenn **Behörden** in weiterem Zusammenhang mit den als neu aufbereiteten Medizinprodukten eingeschaltet oder tätig werden. Der Kunde wird zudem die gelieferten als neu aufbereiteten Medizinprodukte weiter im **Markt beobachten** und VANGUARD unverzüglich schriftlich informieren, wenn eine Besorgnis besteht, dass durch die als neu aufbereiteten Medizinprodukte Gefahren für Dritte entstehen könnten.
4. Ohne Verzicht von VANGUARD auf weitergehende Ansprüche stellt der Kunde VANGUARD uneingeschränkt von allen Ansprüchen Dritter frei, die aufgrund von **Produkthaftpflicht-** oder ähnlicher Bestimmungen gegen VANGUARD erhoben werden, soweit die Haftung auf Umstände gestützt wird, die - wie z.B. die Darbietung des Produktes - durch den Kunden oder sonstige, von dem Kunden kontrollierte Dritte ohne ausdrückliche und schriftliche Zustimmung von VANGUARD gesetzt wurden. Die Freistellung schließt insbesondere auch den Ersatz der VANGUARD entstehenden Aufwendungen ein und wird von dem Kunden unter Verzicht auf weitere Voraussetzungen oder sonstige Einwände, insbesondere unter Verzicht auf die Einhaltung von Überwachungs- und Rückrufpflichten sowie unter Verzicht auf den Einwand der Verjährung zugesagt.
5. An von VANGUARD in körperlicher oder elektronischer Form zur Verfügung gestellten Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen **Unterlagen** sowie an Software behält sich VANGUARD alle Eigentums-, Urheber-, sonstigen gewerblichen Schutzrechte sowie Rechte aus Know-how vor. Sie sind Dritten gegenüber geheim zu halten und dürfen ausschließlich zur Durchführung des jeweiligen Auftrages verwendet werden.
6. Ungeachtet weitergehender gesetzlicher Regelungen endet die **Verjährungshemmung** auch, wenn die hemmenden Verhandlungen über vier Wochen nicht in der Sache fortgeführt werden. Ein Neubeginn der Verjährung von Ansprüchen des Kunden bedarf in jedem Fall einer ausdrücklichen, schriftlichen Bestätigung von VANGUARD.

X. Allgemeine Vertragsgrundlagen

1. Der **Lieferort** ergibt sich aus der Regelung in III.-4. dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen. **Zahlungs- und Erfüllungsort** für alle sonstigen Verpflichtungen aus den Rechtsbeziehungen von VANGUARD mit dem Kunden ist Berlin. Diese Regelungen gelten auch, wenn VANGUARD für den Kunden Leistungen an einem anderen Ort ausführt oder erbrachte Leistungen rückabzuwickeln sind. Die Vereinbarung anderer Klauseln der Incoterms oder von Klauseln wie „Lieferung frei...“ oder ähnlicher Art hat lediglich eine abweichende Regelung des Transports und der Transportkosten zur Folge; im Übrigen verbleibt es bei den in diesen All-gemeinen Verkaufsbedingungen getroffenen Regelungen.
2. Für die vertraglichen und außervertraglichen Rechtsbeziehungen mit dem Kunden gelten **ausschließlich deutsches Recht** sowie die in Deutschland maßgeblichen Gebräuche. Bei Verwendung von Handelsklauseln gelten im Zweifel die Incoterms® 2010 der Internationalen Handelskammer unter Berücksichtigung der in diesen Allgemeinen Verkaufsbedingungen getroffenen Regelungen. Abweichungen von diesen Vertragsgrundlagen ergeben sich ausschließlich aufgrund der von VANGUARD mit dem Kunden getroffenen individuellen Vereinbarungen und dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen.
3. Für alle - vertraglichen und außervertraglichen - Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit Verträgen, für die die Geltung dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen vorgesehen ist, wird die örtlich und international ausschließliche Zuständigkeit der Gerichte in Berlin, Deutschland vereinbart. Die Zuständigkeit schließt insbesondere auch jede andere Zuständigkeit aus, die wegen eines persönlichen oder sachlichen Zusammenhangs gesetzlich vorgesehen ist. Auch ist der Kunde nicht berechtigt, eine Widerklage, Aufrechnung oder Zurückbehaltung gegenüber VANGUARD vor einem anderen als dem ausschließlich zuständigen Gericht in Berlin vorzubringen. VANGUARD ist jedoch berechtigt, im Einzelfall Klage auch am Geschäftssitz des Kunden oder vor anderen aufgrund in- oder ausländischen Rechts zuständigen Gerichten zu erheben.
4. Sollten Bestimmungen dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleiben die Bedingungen im Übrigen wirksam.